

- Die **Eltern** bleiben die **alleinigen Verfügungsberechtigten** über das Kapitalvermögen oder räumen sich einen **Vorbehaltsnießbrauch** ein.
- Es handelt sich um eine **Schenkung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs** oder nur für einen befristeten Zeitraum.
- Die **Erträge** aus dem verschenkten Kapitalvermögen **fließen auf elterliche Konten** oder werden für die Lebensführung von Vater und Mutter verwendet.

Hinweis

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs machen sich Eltern schadenersatzpflichtig, wenn sie Kindesvermögen für eigene Zwecke verwenden. Dies ergibt sich aus dem bürgerlichen Recht, laut dem die Eltern gegenüber dem Vermögen ihres Kindes eine Vermögenssorge tragen müssen.

Es liegt kein Gestaltungsmissbrauch vor, wenn ein Elternteil ein Grundstück schenkungsweise an sein Kind überträgt und dieses unmittelbar im Anschluss einen Teil dieses Grundstücks an seinen Ehegatten weiterverschenkt. Auf diese Weise kann die Festsetzung von Schenkungsteuer vermieden werden.

Hinweis

Bei einer Schenkung des Grundstücksanteils unmittelbar an das Schwiegerkind – ohne den Zwischenschritt über das eigene Kind – wäre die Schenkung nur bis zum Wert von 20.000 € schenkungsteuerfrei gewesen.

5.3 Übertragung von Betriebsvermögen

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen sind die Beweggründe selten ausschließlich steuerlicher Art. Geregelt wird auch die Unternehmensnachfolge bzw. die Betriebskontinuität, wobei die fachliche Qualifikation des Nachfolgers im Vordergrund steht. Die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Betriebsvermögen sind so vielfältig, dass die jeweiligen Auswirkungen nicht im Detail besprochen werden können ohne den Rahmen dieses Merkblatts zu sprengen. Dies bedarf einer Begutachtung im konkreten Einzelfall. Wir würden gern Ihren konkreten Fall mit Ihnen im persönlichen Gespräch beleuchten.

Bei den vertraglichen Gestaltungen, die jeweils rechtlich und steuerrechtlich zu würdigen sind, sind die nachstehenden Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Die Vermögensübertragung erfolgt mit **Rücksicht auf die künftige Erbfolge**.
- Zwingende Vertragsinhalte sind der **Umfang des Vermögens**, die **Höhe der Versorgungsleistung** sowie die **Zahlungsmodalitäten**.
- Bei einer Übertragung gegen Versorgungsleistungen verpflichtet sich der Nachwuchs zur Zahlung einer **monatlichen Geldrente**, die sich **nicht am**

Wert des Betriebs ausgerichtet, sondern sich am **Versorgungsbedürfnis** der Eltern orientiert.

- Versorgungsleistungen müssen auf die **Lebenszeit des Empfängers** vereinbart werden.
- Die Vereinbarungen müssen zu Beginn des durch den Übertragungsvertrag begründeten Rechtsverhältnisses oder bei Änderung dieses Verhältnisses für die Zukunft getroffen werden. Änderungen der Versorgungsleistungen sind steuerrechtlich nur anzuerkennen, wenn sie durch ein in der Regel langfristig verändertes Versorgungsbedürfnis des Berechtigten und/oder die veränderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten veranlasst sind.
- Der Wert der Rente darf **nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten** bemessen werden.

Hinweis

In diesem Fall läge ein Kauf vor. Dies hätte dann zur Folge, dass die stillen Reserven beim Veräußerer aufgelöst und im Anlagevermögen aktiviert werden – einschließlich eines Firmenwerts, welcher nicht abgeschrieben werden darf.

- Gegenstand der Vermögensübergabe muss eine **Existenz des Übergebers wenigstens teilweise sichernde Wirtschaftseinheit** sein. Gleichzeitig muss auch die Versorgung des Übergebers aus dem übergebenen Vermögen wenigstens teilweise sichergestellt sein.
- Das übertragene Vermögen muss **ausreichende Erträge zur Finanzierung** der Versorgungsleistungen abwerfen.
- Reicht der durchschnittliche Jahresertrag im Zeitpunkt der Übergabe nicht aus, kann der Nachfolger dem Finanzamt nachweisen, dass **künftig ausreichend hohe Nettoerträge zu erwarten sind**, weil er beispielsweise Umstrukturierungen vornimmt.
- Empfänger des Vermögens können grundsätzlich alle erbberechtigten Verwandten des Übergebers sein.
- Die Versorgungsleistungen sind steuerlich nur begünstigt, wenn sie an den bisherigen Unternehmer, seinen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder an Geschwister fließen.

Beispiel

Der Vater überträgt der Tochter einen Betrieb. Da er selbst bereits vermögend ist, soll das Kind der Schwester des Vaters eine lebenslange Rente zahlen. Der Vertrag ist steuerlich begünstigt. Der Vater darf Vermögen auf die Tochter übertragen (erbberechtigt), und die Rente darf an Geschwister des Übertragenden fließen.

5.3.1 Rente und dauernde Last

Die Versorgungsleistungen an den Übergeber von Betriebsvermögen können in **Form von Renten** oder **dauernden Lasten** erfolgen. Renten werden für die ge-

samte Laufzeit mit festen Beträgen gezahlt – dabei ist eine Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex zulässig. Im Kontrast dazu kann sich eine dauernde Last betragsmäßig ändern, wenn die wirtschaftliche Lage des Übergebers dies erfordert. Jedoch auch, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Empfängers ändert, kann eine dauernde Last angepasst werden.

Renten werden jeweils mit dem Ertragsanteil berücksichtigt, dauernde Lasten mit dem vollen Zahlungsbeitrag.

5.3.2 Nießbrauch

Beim Nießbrauch sind **Eigentum und Erträge jeweils anderen Personen zuzurechnen**. Der Nießbrauch zählt zu den sogenannten „Dienstbarkeiten“. Bei einem Ertragsnießbrauch bezieht der Nießbraucher die Erträge des mit dem Nießbrauch belasteten Vermögens.

Beispiel

Im Rahmen der Unternehmensnachfolge wird das Unternehmen von den Eltern auf die Kinder übertragen. Die Eltern behalten sich einen Nießbrauch vor: Entweder quotale am Unternehmensertrag oder an bestimmten ertragbringenden Gegenständen, z.B. am Verwaltungsgebäude.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.